



Grundlagen der Fangjagd in Baden-Württemberg

Rechtsgrundlagen:

Die Rechtsgrundlage der Fangjagd bildet § 3 Abs. 5 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes Baden-Württemberg (JWMG). Hiernach erstreckt sich die Jagdausübung auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wildtieren. Weitere rechtliche Vorschriften ergeben sich aus § 13 Abs. 4 und § 32 JWMG sowie der Durchführungsverordnung (DVO JWMG). Vor allem Belange des Tierschutzes (TierSchG) und sonst. Sicherheitsvorschriften (Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz) der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften werden in den Gesetzen berücksichtigt. Für die Ausübung der Fangjagd in Baden-Württemberg lassen sich aus den rechtlichen Vorschriften folgende wichtigen Punkte ableiten:

1. Fallenarten:

Erlaubt sind nur Fallen die unverletzt lebendig fangen (**Lebendfangfallen** wie **Kastenfallen** und **Röhrenfallen**). Mindestgrößen beachten (siehe 9. Mindestgrößen). **Totfangfallen** (Eiabzugseisen, Schwanenhälsa) **sind verboten** bzw. unter Erlaubnisvorbehalt gestellt. Eine Ausnahmegenehmigung kann die untere Jagdbehörde unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 3 JWMG erteilen (z.B. Tierseuchenbekämpfung, Vermeidung erheblicher land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Schäden, Gefahren für Leib oder Leben von Menschen, etc.).

2. Jagdschein:

Notwendig, da Jagdausübung.
Ausnahme: Siehe 3. Befriedeter Bezirk.

3. Befriedeter Bezirk:

Grundstückseigentümer mit Fallensachkundenachweis dürfen Wildkaninchen, Füchse und Steinmarder und weitere Wildtierarten des Nutzungs- und Entwicklungsmanagements mit **Genehmigung der unteren Jagdbehörde** fangen, töten und sich aneignen. Der Eigentümer darf auch einen Jäger beauftragen, dies auf seinem Grundstück zu tun (ebenfalls Genehmigung der unteren Jagdbehörde erforderlich).

4. Schonzeiten:

Einhalten! Auch bei Einsatz von Lebendfangfallen oder bei Fangjagdausübung im Befriedeten Bezirk (siehe 11. Jagdzeiten).

5. Katzenschutz:

In Lebendfangfallen gefangene Katzen als Fundsache bei der zuständigen Gemeinde (Fundbüro) oder im Tierheim abgeben.

6. Tierschutz:

Fachgerechtes Aufstellen der Fallen, **Kontrolle 2 x täglich**, morgens und abends, da Raubwild überwiegend nachts unterwegs ist. **Keine Drahtgitter!** Keine Verletzungsgefahr für das Wild! **Fangraum muss in geschlossenem Zustand dunkel sein!** Mindestenergie für die Kurzwaffe: 100 Joule (Mündungsenergie)!



7. Unfallverhütung:

Unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 3 JWMG durch die untere Jagdbehörde genehmigten Einsatz von Fangeisen, dürfen diese **nur in Fangbunkern, Fanggärten und geschlossenen Räumen** aufgestellt werden. Verblenden zum Schutz gegen Greifvögel und Menschen. Warnschild und Piktogramm anbringen! Menschen, Haustiere (Hunde, Katzen) und besonders geschützte Tiere dürfen nicht gefährdet werden (selektiver Fang).

8. Mindestklemmkräfte in Newton (Anlage 3 DVO JWMG):

Bei Abzugseisen mit Bügelweite:

37 cm (+/- 10 %) = 150 N → Marder und Iltis (od. andere dieser Größe entspr. Wildtierart)

46 cm (+/- 10 %) = 175 N → Marder und Iltis (od. andere dieser Größe entspr. Wildtierart)

56 cm (+/- 10 %) = 200 N → z. B.: Fuchs

70 cm (+/- 10 %) = 300 N → z. B.: Fuchs, Dachs, Waschbär, Marderhund

9. Mindestgrößen (Anlage 3 DVO JWMG):

Bei Kastenfallen ab Fuchsgröße: Länge = 130 cm, Breite = 25 cm, Höhe = 25 cm

unter Fuchsgröße: Länge = 100 cm, Breite = 15 cm, Höhe = 15 cm

Röhrenfalle: Länge = 200 cm, Ø = 25 cm

10. Anmeldung und Kennzeichnung:

Die Anmeldung erfolgt mit Anmeldeformular und Anlage(n) an die Prüfstelle Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.

E-Mail: am@landesjagdverband.de oder Fax: 0711 268436-29

Zur Kennzeichnung sind an der Falle Nummernschilder (Plomben) anzubringen, die von der Prüfstelle ausgegeben werden. Für die Überprüfung der Funktionsfähigkeit und der Sicherheit ist die jagende Person selbst zuständig. Totfangfallen müssen vor dem ersten Einsatz zusätzlich von der Prüfstelle überprüft werden (anschließend alle vier Jahre). Totfangfallen werden vom Beauftragten der Prüfstelle nummeriert.

11. Jagdzeiten (§ 10 DVO JWMG):

Hermelin (Großes Wiesel) → 16.11. – 28.02.

Iltis → 16.10. – 28.02.

Baumarder / Steinmarder → 16.10. – 28.02.

Mink → 01.08. – 28.02.

Dachs → 01.08. – 31.12.

Jungdachs → 01.06. – 31.12.

Fuchs → 01.08. – 28.02.

Jungfüchse → 01.05. – 28.02. (nur in Hegegemeinschaft nach § 47 JWMG)

Waschbär → 01.08. – 28.02.

Marderhund → 01.08. – 28.02.

Nutria → 01.08. – 28.02.

Stand: April 2016

Lars Honer